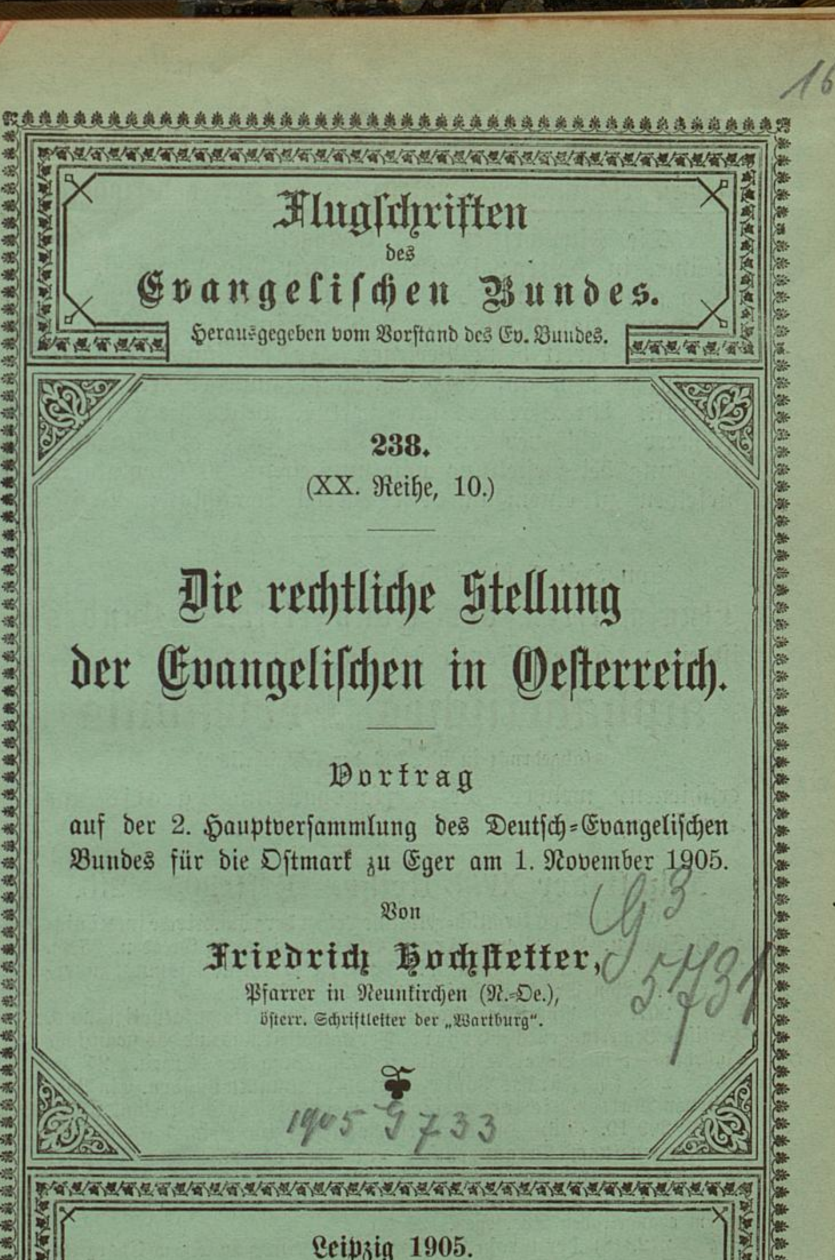


Die rechtliche Stellung der Evangelischen in Oesterreich

Hochstetter, Friedrich

Leipzig, 1905

urn:nbn:de:hbz:6:1-320724



Flugschriften des Evangelischen Bundes.
Herausgegeben vom Vorstand des Ev. Bundes.

238.
(XX. Reihe, 10.)

Die rechtliche Stellung der Evangelischen in Oesterreich.

Vortrag
auf der 2. Hauptversammlung des Deutsch-Evangelischen Bundes für die Ostmark zu Eger am 1. November 1905.

Von
Friedrich Hochstetter,
Pfarrer in Neunkirchen (N.-Oe.),
österr. Schriftleiter der „Wartburg".

Leipzig 1905.
In Kommission der Buchhandlung von Carl Braun.

Preis 40 Pfennig.

Die Redaktion überläßt die Verantwortung für alle mit Namen erscheinenden Flugschriften den Herren Verfassern.

Die Flugschriften des Evangelischen Bundes erscheinen in **Heften**; 12 Flugschriften bilden eine Reihe. Man **abonniert** auf die **Reihe von 12 Flugschriften** zum **Pränumerationspreise von 2 Mark** in jeder Buchhandlung oder direkt beim Verleger. **Jede** Flugschrift wird **einzeln** zu dem auf dem Umschlage angegebenen Preise verkauft. An Vereine und einzelne, welche die Hefte in größerer Zahl verbreiten wollen, liefert die Verlagshandlung bei Bestellung von mindestens 50 Exemplaren dieselben zu einem um ein Viertel ermäßigten Preise.

Von Heft 1 bis 205 der

Flugschriften des Evangelischen Bundes

ist ein nach den Verfassern geordnetes

alphabetisches Verzeichnis

(abgedruckt in Nr. 206 der Flugschriften)

erschienen, welches die Verlagshandlung gratis zur Verfügung stellt.

Inhalt der XVIII. Reihe. Heft 205—216.

205. (1) **Das kirchlich-religiöse Leben der röm. Kirche im Königreich Sachsen.** Von Pfarrer Franz Blanckmeister in Dresden. 25 Pf.

206. (2) **Was haben wir vom Reformkatholizismus zu erwarten?** Von Prediger Prof. D. Scholz in Berlin. 25 Pf.

207. (3) **Römischer Hochmut auch im Reformkatholizismus.** Kritische Bemerkungen über Erhard, Der Katholizismus und das zwanzigste Jahrhundert im Lichte der kirchlichen Entwicklung der Neuzeit. 25 Pf.

208. (4) **Für das Paul Gerhardt-Denkmal in Lübben.** Ein Baustein von Walter Richter, Divisionspfarrer d. 11. Div. in Breslau. 25 Pf.

209/10. (5/6) **Die evangelische Kirche im Reichsland Elsaß-Lothringen nach Vergangenheit und Gegenwart.** Von Professor G. Anrich, Straßburg i. Elsaß. 40 Pf.

211. (7) **Das Ablaßwesen im modernen Katholizismus.** Von einem evangelischen Theologen. 20 Pf.

212. (8) **Der Große Kurfürst.** Ein Beitrag zu seinem Charakterbild. Von Pfarrer M. Büttner in Minden i. W. 20 Pf.

213. (9) **Zu Ehren des Herrn Grafen v. Wintzingerode-Bodenstein.** Ein Festwort in Anlaß seines 70. Geburtstages — 12. Juli 1903. Von Konsistorialrat D. Leuschner in Magdeburg-Buckau. 20 Pf.

214/15. (10/11) **Die jesuitische Moraltheologie.** Ein Wort zur Liguori-Debatte. Von R. Herrmann, Pfarrvikar in Oberweid 40 Pf.

216. (12) **Berlichingen und Bismarck.** Wie ein kathol. Priester den ersten deutschen Reichskanzler zum Eideshelfer einer Geschichtslüge zu machen suchte. Von Professor Dr. Horst Kohl in Leipzig. 40 Pf.

Hochansehnliche Versammlung!

In Sturm und Wetter wurden die Rechte der Evangelischen in Oesterreich geboren. Die Ueberwindung der Toleranzzeit und der Uebergang zur Gleichberechtigung war eine Frucht des Sturmjahres 1848. Das Protestantenpatent von 1861 folgte auf Magenta und Solferino; die interkonfessionelle Gesetzgebung der Jahre 1867 und 1868 auf die Katastrophe von Königgrätz. In Zeiten der Not erinnerte man sich an die Kaiser- und Staatstreue der österreichischen Protestanten; gute Gesetze verteilten Luft und Licht in gleicher Weise für alle Bekenntnisse und ihre Angehörigen. Wenn ich im heutigen Bericht über die Lage der Evangelischen in Oesterreich vielfache Beschwerden erheben muß, so sei dem sofort vorausgesandt und dankbar anerkannt, daß wir im Gesetz selbst fast nur einzelne Rückständigkeiten, nur einzelne Beschwerdegründe finden. Seiner Gesetzgebung nach ist Oesterreich ein moderner Staat; die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist zum wenigsten für die gesetzlich anerkannten Kirchen gewährleistet.

In Vertretung des Grundsatzes der vollen Gewissensfreiheit hätten wir — von Einzelheiten abgesehen — höchstens noch den Wunsch zu äußern, daß die völlige Freiheit der gottesdienstlichen Uebung auch den Nebenkirchen der Reformation, die heute unter vielen Widerwärtigkeiten zu seufzen haben, eingeräumt werden möge.

Aber es genügt nicht, daß gute Gesetze existieren; sie müssen auch gehandhabt werden. Der Geschichtschreiber der evangelischen Kirche in Oesterreich, k. k. Regierungsrat Georg Lösche, schreibt (Geschichte des Protestantismus in Oesterreich, S. 232): „Die durch Beseitigung des Konkordats entstandenen Lücken wurden durch die Maigesetze 1874 ff. ausgefüllt, die, z. T. weiter greifend als die preußischen, doch nicht von den Gerichten, sondern von den Verwaltungsbehörden gehandhabt und daher nach Belieben angewendet oder verleugnet werden."

Wie die Gesetze im heutigen Oesterreich, zumal seit 1899, seit man den Protestantismus als staatsgefährlich zu fürchten

angefangen hat, angewandt werden — oder auch nicht — davon habe ich Ihnen heute zu berichten. — Das unfehlbare Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche hat die Staatsgrundgesetze Oesterreichs feierlich und förmlich verflucht und für ungültig erklärt. „Wir verwerfen und verdammen sie kraft unserer apostolischen Autorität und erklären sie mit allen ihren Folgen kraft derselben Autorität in Vergangenheit und Zukunft für völlig geltungs- und wirkungslos. Die Urheber dieser Gesetze, besonders diejenigen, die sich für Katholiken ausgeben, die die erwähnten Gesetze vorzulegen, zu begründen, zu **approbieren** und zu vollziehen sich unterfangen haben, beschwören wir flehentlich, sich der geistlichen Strafen zu erinnern, die nach den apostolischen Konstitutionen und den Beschlüssen der ökumenischen Konzilien die Räuber kirchlicher Rechte von selbst treffen“ (Uebs. der päpstl. Allokution vom 22. Juni 1868, lat. Original bei Mirbt, Quellen usw. 1901). Und dieses Urteil ist bis heute noch nicht zurückgenommen. Also die römische Kirche verflucht Oesterreichs Staatsgrundgesetze. Dafür wird sie heute gehätschelt und die evangelische Kirche in ihrem gesetzlichen Rechtsbestand gekränkt.

Iustitia fundamentum regnorum!

I.

Artikel 2 des St.-Gr.-Ges. vom 21. Dez. 1867 lautet: Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich. Art. 3 desselben Gesetzes lautet: Die öffentlichen Aemter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich. Wer wüßte nicht, daß die Evangelischen Oesterreichs von jeher, seit sie überhaupt staatliche Duldung genossen, ihren Ruhm darin fanden, auch im öffentlichen, staatlichen Leben Tüchtiges zu leisten? Die Gemeindelisten unserer großen, hauptstädtischen Gemeinden wiesen stets und weisen noch eine Reihe von gefeierten Namen auf, deren Träger im Dienste des Staates bis zu den höchsten Stellen hinauf, im kaiserl. und königl. Heere wie in der Flotte, im Dienste der Wissenschaft und der Technik Hervorragendes leisteten und hervorragende Stellungen einnahmen. Es ist aber auch schon eine alte Klage, daß viele dieser hervorragenden Persönlichkeiten ihr ganzes Leben lang von römischen Bekehrungsversuchen umlauert waren. Nicht jeder hatte die Charakterfestigkeit und Glaubenstreue jenes k. k. Feldzeugmeisters aus deutschem Fürstenhause, dem sein evangelisches Bekenntnis auch nicht um den Preis der Verschwägerung mit dem allerhöchsten Hause feil gewesen ist. Wir wissen leider

auch von manchem abtrünnigen Sohne der evangelischen Kirche zu berichten, der nach seinem Uebertritt eine recht gute, z. T. glänzende Karriere in Oesterreich machte. Wir erinnern an konvertierte Juristen wie Jarcke Philipps und Kosegarten, konvertierte Künstler wie Frhr. v. Schmidt, den Erbauer des Wiener Rathauses, Historiker von Hurter bis Onno Klopp, Philologen wie Bippart. Und wer zählt die unbekannteren Namen alle, die auf den mittleren und unteren Stufen des öffentlichen Dienstes stillschweigend und ohne Aufsehen, langjährigem Drucke folgend, ihr evangelisches Glaubenstum preisgaben?

Sie sprechen vielleicht: „Das sind alte Geschichten. Einstens im Konkordatsösterreich war wohl einem Evangelischen das Vorrücken schwer gemacht, heute leben wir im Verfassungs- und Rechtsstaate, da ist so etwas unmöglich." Leider müssen wir auch heute noch die Klage erheben, daß evangelischen Christen in vielen Zweigen des öffentlichen Dienstes die Anstellung und das Vorrücken erschwert wird. Besonders ist dies auf dem Gebiete des Volksschuldienstes zu beklagen. Da wir noch in anderem Zusammenhange auf dieses Kapitel zu sprechen kommen werden, so sei hier nur das Eine erwähnt, daß die berühmte Bestimmung der sog. Lichtensteinschen Schulnovelle von 1883, wonach der Schulleiter dem Bekenntnisse angehören muß, dem die Mehrzahl der Schüler nach 5jährigem Durchschnitte angehört, dem Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes widerspricht und daß somit die Aufhebung dieser Bestimmung von uns mit allen Kräften anzustreben ist.

Zur vollen Entfaltung der Freiheit der evangelischen Kirche gehört auch das unbeschränkte Recht für jedermann, sich der evangelischen Kirche anzuschließen, zu ihr überzutreten. Und nun frage ich Sie, hochansehnliche Versammlung: Können wir heute behaupten, daß jedermann, auch jeder, der in öffentlichen Diensten steht, von seinem verfassungsmäßigen Rechte, das ihm in Artikel 4 des Gesetzes vom 25. 5. 1868 zugesprochen ist, unbekümmert Gebrauch machen kann? Das Gesetz sagt: Nach vollendetem 14. Lebensjahre hat jedermann ohne Unterschied des Geschlechts die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung und ist in dieser freien Wahl nötigenfalls von der Behörde zu schützen. Diese letztere Bestimmung klingt fast wie ein Hohn, wenn wir auf die tatsächlichen Verhältnisse blicken. Ein Geheimerlaß des Grafen Gleispach, Oberlandesgerichtspräsidenten in Graz, vom 29. März 1899 ist durch eine

Interpellation des Abgeordneten Dr. Eisenkolb in seinem Wortlaute bekannt geworden (Wartburg I, S. 112). Dieser Erlaß verbietet den richterlichen Beamten den Uebertritt, da dieser eine „politische Demonstration" bedeute! Nach einer Mitteilung der Grazer „Tagespost" ist ein Geheimerlaß desselben Inhaltes an die Lehrer der Mittelschulen erflossen. Daß auch Maßregelungen, Zwangsversetzungen u. dergl. von Beamten im Anschluß an ihren Uebertritt erfolgt sind, ist leider eine bekannte Sache. Ich erinnere Sie an die Versetzung unseres Ausschußmitgliedes, des Herrn Postoffizial P. Pogatschnigg, von Innsbruck nach Triest; an die Suspendierung einer Volksschullehrerin in Radkersburg (Steiermark). Selbst die k. u. k. Armee, die doch am allerwenigsten im Dienste einer Einzelkirche stehen sollte, hat sich nicht frei von Gewissensbedrängnis gehalten. Im Jahre 1902 wurde in der damals bestehenden Ostd. Rundschau der Fall eines Feldwebels in einer untersteirischen Garnison mitgeteilt, der sich nur durch eine in militärischen Verhältnissen äußerst gefährliche Charakterfestigkeit gegenüber den Drohungen seines Obersten sein Uebertrittsrecht erkämpfen konnte! — Selbst die kommunalen Behörden können von der Anschuldigung nicht freigesprochen werden, daß sie bisweilen den Art. 3 des Staatsgrundgesetzes und den Art. 4 des Gesetzes vom 25. 5. 1868 mißachten. Stadtvertretungen, die unter dem Banne klerikaler Parteien stehen, wie die Vertretung der Haupt- und Residenzstadt Wien, stellen nach Möglichkeit keine evangelischen Lehrer an oder setzen dieselben bei jeder Gelegenheit zurück. Aber auch „freiheitliche" Stadtvertretungen haben schon merkwürdige Erweise „freiheitlicher Gesinnung" gegeben. Wir kennen eine Landeshauptstadt, deren Vertretung einen ihrer städtischen Beamten bei der Vorrückung schon mehrere Male übergangen hat, weil derselbe übergetreten ist und im evangelischen Vereinsleben seiner Stadt eine hervorragende Stelle einnimmt!

Die Freiheit unserer evangelischen Kirche fordert gebieterisch, daß jeder Staatsbürger, auch jeder Angestellte des öffentlichen Dienstes, nicht nur das Recht hat, evangelisch zu sein, sondern auch das Recht, evangelisch zu werden. Wir fordern daher, daß dieses verfassungsgemäße Recht jedermann — sei er Soldat, Richter, Beamter, Lehrer oder was sonst noch immer — gewahrt bleibe.

II.

Art. 14 Abs. 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 bestimmt:

> Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetz hierzu berechtigten Gewalt eines andern untersteht.

Also nicht einmal zur Teilnahme an einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit seines eigenen Bekenntnisses kann ein Staatsbürger gezwungen werden, viel weniger zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit eines ihm fremden Bekenntnisses — so sagt das Gesetz. Wie sieht aber die Praxis aus? Einen geradezu himmelschreienden Unfug brauche ich heute an dieser Stelle zu erwähnen, da er heute der Gegenstand einer besonderen Berichterstattung ist: nämlich den von k. k. Gerichten durch Strafurteile auch auf Evangelische ausgeübten Zwang, den amtierenden römischen Priester, zumal wenn er die Hostie zu einem Sterbenden trägt, zu grüßen. Die Welt wird einmal staunen, wenn man ihr mitteilt, daß solch ein Geßlerhut — ich freue mich, diesen übrigens recht naheliegenden Ausdruck in unserem Ostmarkvolke eingebürgert zu haben — noch im 20. Jahrhundert aufgerichtet werden konnte!

Aber damit sind unsere Beschwerden wegen Verletzung des Art. 14 Abs. 3 des Staatsgrundgesetzes noch nicht erledigt. Direkt oder indirekt wird auf evangelische Beamte ein Druck ausgeübt, sich an katholischen Gottesdiensten, besonders an der dem evangelischen Glauben unannehmbaren Messe zu beteiligen, und das nicht nur bei „patriotischen" Gottesdiensten, sondern auch bei rein kirchlich-katholischen Veranstaltungen wie bei der Fronleichnamsprozession, oder bei der Auferstehungsfeier. Entgegen den bestehenden dienstlichen Vorschriften werden ferner evangelische Mitglieder des Heeres zu solchen Feiern, besonders zur Spalierbildung bei Fronleichnamsprozessionen, herangezogen; die evangelischen Mannschaften werden hierbei auf ihr Recht, sich von diesem Dienste freizumelden, entweder gar nicht aufmerksam gemacht, oder in einer Form, die ihnen von vornherein jeden Mut, sich zu melden, rauben muß.

Ganz besonders verwerflich ist endlich der auf evangelische Lehrer an öffentlichen Schulen ausgeübte Druck, ihre Schüler zu den sog. „religiösen Uebungen" zu führen, und zwar Werktags oder Sonntags — ein Zwang, der ganz gegen das Staatsgrundgesetz solchen Lehrern die Pflicht der „Teilnahme an einer kirchlichen Handlung oder einer kirchlichen Feierlichkeit" auferlegt. Es handelt sich hier nicht

um eine mehr oder minder deutliche Beeinflussung der Lehrer zu „freiwilliger“ Beteiligung, mehr oder minder deutliche Winke mit dem Zaunpfahl, sondern um ganz direkte dienstliche Befehle, durch die evangelische Lehrer in die katholische Messe getrieben werden sollen!! Greifen wir aus den zur öffentlichen Kenntnis gekommenen Fällen nur den „Fall Hoinkes“ heraus. (Stenograph. Protokoll der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. Nov. 1901). Der evangelische Bürgerschullehrer Hoinkes wurde durch Verfügung des Landesschulrats der Provinz Böhmen 1898, aus Dienstesrücksichten von Marschendorf im Aupatale nach Neubistritz versetzt, weil er sich geweigert hatte, an der katholischen Schulmesse teilzunehmen. In Neubistritz suchte ihn der Bürgerschuldirektor Adolf Klose nicht nur um jeden Preis katholisch zu machen, sondern er erneuerte den Versuch, durch dienstliche Befehle den Lehrer Hoinkes und einen zweiten evangelischen Amtsgenossen zum Besuch der Messe zu zwingen. Und nun hören Sie: der k. k. Bezirksschulrat in Neuhaus, der k. k. Landesschulrat in Prag und das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht in Wien wies die Beschwerde der beiden evangelischen Lehrer ab! Während aber diese Beschwerde noch unerledigt war, wurde beiden eine geradezu abscheuliche Falle gestellt: Am Namenstag des Kaisers (4. Oktober) wurde im Anschluß an die Messe eine „patriotische Schulfeier“ unangesagt veranstaltet. Der eine der beiden evangelischen Lehrer kam zufällig dazu und nahm an der Feier teil; Hoinkes aber, dem die Feier gar nicht angesagt worden war, wurde wegen „unpatriotischen Verhaltens“ in Disziplinaruntersuchung gezogen und, ohne daß ihm irgend welche Gelegenheit zur Verantwortung gegeben worden wäre, ungehört zur Dienstesentlassung verurteilt! (NB. Der Direktor, der den Lehrer Hoinkes verfolgte, wurde während dieser Zeit von zwei Gerichten für irrsinnig erklärt.) Erst nach einem vollen Jahre wurde im Rekurswege dieses Urteil in Strafversetzung umgewandelt. Also Strafversetzung eines evangelischen Lehrers, weil er von seinem staats- und schulgesetzlichen Rechte Gebrauch gemacht hat und sich nicht in die Messe treiben ließ!

Ich frage darum: Haben wir recht oder nicht, wenn wir erklären: auch der § 14 Abs. 3 der Staatsgrundgesetze steht bisher nur auf dem Papier, seine strenge Durchführung müssen wir erst noch fordern?

III.

Art. 5. des Gesetzes vom 25. Mai 1868 besagt: Durch die Religionsveränderung gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren. Sie werden sagen: eine ganz natürliche, gute, sachgemäße Bestimmung. Leider fehlt auch ihr noch viel zur vollen Durchführung. Ja, es hat sogar die katholische Kirche ein Zwangsrecht über manche Evangelische, die ihr nie angehört haben — durch das in die Gesetzgebung des Staates in das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch übergegangene kanonische Eherecht.

Nehmen wir an, ein evangelischer Hans Müller heiratet seine katholische Braut Grete Schmidt. Die Hochzeit wird vor dem evangelischen Pfarramte geschlossen, und die Braut hat deswegen viel von ihrem katholischen Seelsorger zu leiden; er hält ihr vor, diese Ehe sei gar keine giltige Ehe, sie sei ein schimpfliches und verderbliches Konkubinat. Später stellt es sich jedoch heraus, daß kein Glück bei ihrer Verbindung ist, und der evangelische Teil strebt die Trennung des Ehestandes an. Zu seiner größten Ueberraschung erfährt er, daß seine Ehe, die nach der Behauptung des katholischen Beichtvaters überhaupt keine giltige war noch ist, vor dem Forum des über den Bekenntnissen stehenden Staates unlösbar ist, nach § 111 des BGB. Es sind somit evangelische Christen unter das Joch des römischen, kanonischen Eherechts gefangen.

Wir müssen fordern, daß bei der geplanten Eherechtsreform zum wenigsten dieser Paragraph des BGB. verschwinde.

Aber noch mehr: § 63 des A. BGB. stellt ein Ehehindernis der höheren Weihen fest. Wer einmal die höheren Weihen des römischen Priesters empfangen hat, oder die feierlichen Gelübde des Ordensstandes abgelegt hat, der ist und bleibt sacerdos, monachus, monacha in aeternum nach den Begriffen der römischen Kirche. Selbstverständlich nicht nach den Begriffen des modernen Staats, der auch diesen Personen die Wohltat der Staatsgrundgesetze, besonders die Gewissensfreiheit und die Freiheit des Austritts aus Klerus, Orden und Kirche geschenkt hat. Aber dieser selbe moderne Staat Oesterreich verwehrt ausgetretenen Klerikern, ausgetretenen Ordensmitgliedern, auch wenn sie schon längst Mitglieder der evangelischen Kirche geworden sind, eine Ehe ein=

zugehen. (Nebenbei bemerkt: dieser selbe moderne Staat Oesterreich betrachtet ausgetretene Ordensleute, auch wenn sie mit ihrem Orden und ihrer Kirche außer allem Zusammenhang stehen, auch wenn sie zur evangelischen Kirche übergetreten und von ihrer Kirche feierlich exkommuniziert und verflucht worden sind, noch als Ordensleute, er spricht ihnen darum jede Rechtsfähigkeit ab, genau wie Blödsinnigen und Idioten, er erklärt sie für erb- und verwaltungsunfähig! Auch ein Beweis dafür, daß das öffentliche bürgerliche Recht Oesterreichs durch das kanonische Recht beeinflußt wird!)

Sie fragen vielleicht: Nun, es wird ja wohl von jenem Ehehindernisse, das eine veraltete Gesetzgebung aufgestellt hat, mit Leichtigkeit Dispens zu erlangen sein? Leider ist genau das Gegenteil der Fall: Dispens von § 63 des A. BGB. gehört zu den Dingen, die am schwersten zu erreichen sind, weil wunderlicherweise viele Richter in Oesterreich — auch nichtklerikale — die Bestimmungen des kanonischen Rechts, die doch vom staatlichen Gesichtspunkte aus höchstens Velleitäten einer Einzelkirche sind, bitteren Ernstes für bindende, auch die staatliche Gesetzgebung verpflichtende Rechtsgrundsätze halten. Gerne erkennen wir an, daß in den letzten 4 Jahren unseres Wissens 2 (zwei) Fälle von Dispensation vorgekommen sind. Groß aber ist die Zahl der Fälle, wo evangelische oder altkatholische Männer, zum Teil Herren in hochangesehener Stellung, sich schon seit Jahren umsonst um Dispens bemühen. Umgekehrt wies die Wartburg (4. Jahrgang, 35. und 36. Folge) einen Fall nach, in dem ein katholischer Priester ein ehemaliges Ordensmitglied auf Grund des päpstlichen Dispenses ohne weiteres, ohne staatlichen Dispens, traute.

Man sollte meinen, Artikel 5 des Gesetzes vom 25. 5. 1868 genüge zur richtigen Auslegung des § 63 A. BGB. und mache dadurch seine Aufhebung unnötig. Wenn ein wirklicher Austritt aus der katholischen Kirche, den ja das kanonische Recht nicht anerkennt, durch das Staatsgesetz möglich gemacht wird, so ist ja vor dem Forum des Staats der ausgetretene katholische Priester kein Katholik mehr und somit auch kein Geistlicher mehr; alle Forderungen, die an ihn auf Grund seiner vormaligen Zugehörigkeit zur römischen Kirche gerichtet werden, sind null und nichtig, auch die kirchlichen Ansprüche an ihn, ehelos zu bleiben. Da jedoch die Rechtsprechung sich bisher nicht auf den Boden von Sinn und Vernunft und gesundem Menschen-

verstand, sondern auf den Boden des kanonischen Rechtes gestellt hat, so genügt es nicht, eine richtige Auslegung des § 63 A. BGB. zu fordern, sondern wir müssen verlangen, daß § 63 mit § 111 beseitigt werde.

Weitergehende Forderungen auf Reform des Eherechts mögen uns als Einzelpersonen billigens- und wünschenswert erscheinen; die Einführung eines Zivilstandesamts, das nicht nur das ganze Ehewesen, sondern überhaupt die Beurkundung des Personenstandes zu übernehmen hätte, mag uns gerade von unserem evangelischen Standpunkt aus, der dem Staate läßt, was des Staates ist, als ein erstrebenswertes Ziel erscheinen; unser evangelischer Bund als solcher hat sich aber darauf zu beschränken, die Beseitigung derjenigen Gesetzesbestimmungen zu verlangen, die eine Beeinträchtigung der evangelischen Freiheit bedeuten. Das ist wenigstens die Ansicht Ihres Berichterstatters.

Auch wir werden gewiß die Lösung eines Ehebandes als eine beklagenswerte Erscheinung betrachten. Wir wissen uns gegenüber den Vorwürfen, als wollten wir zur Lockerung des Ehebandes mit beitragen, rein. In meiner Nachbargemeinde trat einst ein Herr zur evangelischen Kirche über und veranlaßte auch seine Braut zu diesem Schritte. Auf den Vorhalt des Pfarrers, er hätte nicht so unbedingt auf den Uebertritt der einer streng katholischen Familie angehörigen Braut vor der Hochzeit bestehen sollen, um nicht den Anschein zu erwecken, als hätte er sich vor der Unlösbarkeit der Ehe mit einer Katholikin gescheut, erwiderte unser Mann: Ich wußte gar nicht, daß die evangelische Ehe lösbar ist. Ich bin nun aber doppelt froh, auf dem Uebertritt bestanden zu haben, denn ich halte es für das sittlich höhere, in voller Freiheit Liebe und Treue zu bewahren. Das ist wahrhaft evangelisch gedacht. Es bleibt ja der katholischen Kirche unbenommen, das Verbot der Wiederverehelichung für Geschiedene als kirchliches Gebot aufrecht zu erhalten. Den Versuch aber, nach wie vor das kanonische, römisch-katholische Eherecht Nichtkatholiken aufzuzwingen, müssen wir als unerträgliche Tyrannei bezeichnen und bekämpfen.

IV.

Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 lautet: Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft können zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Kultus- und Wohltätigkeits-Zwecke einer andern nur dann verhalten werden, wenn ihnen die Pflichten des

dinglichen Patronats obliegen, oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht, oder wenn sie grundbücherlich sichergestellt ist.

Eine Folge dieses Artikels war das Gesetz vom 7. Mai 1874 „zur Regelung der Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche“, besonders in seinem VI. Abschnitt, § 35—37, das die Bildung der katholischen Pfarrgemeinden vorschreibt. Denn, wie der Motivenbericht zu diesem Gesetze mit Recht hervorhebt, „erscheint es bei der jetzigen gesetzlichen Gleichberechtigung aller anerkannten Konfessionen als eine Anomalie, daß die Repräsentanz der Ortsgemeinde mit den Kultusangelegenheiten einer einzelnen Konfession, wenn auch der allerzahlreichsten, befaßt wird. Ueberdies hat dieser Zustand auch ungehörige praktische Konsequenzen. Insbesondere kann, solange derselbe fortdauert, die im Artikel 9 des interkonfessionellen Gesetzes vom 25. 5. 1868 normierte Freiheit von Leistungen zu Kultuszwecken Andersgläubiger nicht zur Geltung kommen. Solange nämlich infolge der kumulierten Vertretung die Vorsorge für den katholischen Kultus als eine Angelegenheit des Gemeindehaushaltes behandelt wird, werden die nichtkatholischen Insassen des Gemeindegebiets stets — sei es direkt oder indirekt zur Beisteuer für den katholischen Kultus herangezogen werden können . . .“

Der Gesetzgeber hat somit die Frage, um die es sich hier handelt, klar erkannt und das einzig richtige Mittel hierfür zum Gesetz erhoben: Die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinden, die ihre Bedürfnisse, soweit das kirchliche Ortsvermögen nicht ausreicht, durch eine Kirchensteuer zu decken haben. Auf diesen Weg sind ja nicht nur die konfessionellen Minderheitskirchen in Oesterreich von jeher angewiesen gewesen, sondern es ist auch dieser Weg von der Kirchengesetzgebung der meisten Bundesstaaten des Deutschen Reichs für alle Kirchen längst beschritten worden. Oesterreich hat also auch hier in seiner Gesetzgebung ganz den richtigen Weg, noch vor den anderen eingeschlagen?

Hören wir § 37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874:

> Die näheren Vorschriften über die Konstituierung und die Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben werden durch ein besonderes Gesetz erlassen.

Auf dieses besondere Gesetz warten wir nun seit 31 Jahren 5 Monaten und 24 Tagen! Eine Ministerial-

verordnung vom 31. Dezember 1877 dekretierte vielmehr verblüffend einfach:

> Bis zum Zustandekommen des im § 37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 in Aussicht gestellten Gesetzes über die Konstituierung und Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben sind die Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden wie bisher von den Ortsgemeindevertretungen zu besorgen.
>
> Dieselben haben daher auch fortan über die, die Pfarrgemeinden treffenden oder von denselben zu übernehmenden Beitragsleistungen zu katholischen Kultuszwecken zu beschließen und für deren Bedeckung und Einbringung vorzusorgen.

Das heißt doch: auf dem Verordnungswege das kaum eschlossene Gesetz wieder aufheben!

Wo eine katholische Pfarrgemeinde doch gebildet wurde, wie z. B. in Bielitz, wo „Bildung und Besitz" großenteils im evangelischen Lager steht, da wird die katholische Kirchensteuer nach wie vor von der Gemeindekasse eingehoben!

Es leuchtet ohne weiteres ein, warum sich der ganze Klerikalismus der Durchführung dieses Gesetzes, die von der Regierung schon öfter geplant war (Salzburger Tagbl. vom 1. Febr. 1904 Nr. 25), geradezu mit Erbitterung entgegenstemmt. Die katholische Kirche will um jeden Preis den Anschein bewahren, als wäre sie noch die Staatskirche, sie will nicht mit der evangelischen, der altkatholischen Kirche und anderen Minderheitsbekenntnissen auf eine Stufe gestellt werden. Und sie fürchtet sich vor der Kirchensteuer wie vor dem Feuer, denn sie nimmt nicht mit Unrecht an, daß eine sehr große Anzahl ihrer Glieder sich für die Ehre, der katholischen Kirche anzugehören, in dem Augenblicke bedanken würde, da diese Ehre mit Geld bezahlt werden müßte. Und sie findet die Zumutung für unerträglich, Kirchenvorstehungen nach Art der evangelischen Presbyterien einzurichten, da sie den „Laien" keinerlei Rechte in der Gemeinde einzuräumen gewöhnt ist. Um so mehr müssen wir fordern, daß das $31\frac{1}{2}$ Jahre alte Gesetz nun endlich einmal durchgeführt werde. Es handelt sich nicht bloß um die Steuergelder der Evangelischen, die zu katholischen Kultuszwecken verwendet werden, sondern auch um die Gelder der juristischen Personen, der Aktiengesellschaften u. s. w. Jedermann weiß, welche bedeutende Stellung in der österreichischen Industrie reichsdeutsche

Aktiengesellschaften einnehmen, unter deren Teilhabern die Evangelischen überwiegen werden. Es ist ein der Gleichberechtigung der Bekenntnisse widersprechender Zustand, daß die Steuerbeiträge solcher bekenntnislosen juristischen Personen einer Einzelkirche zu Gute kommen.

Ich bitte Sie, gerade dieser unserer Forderung den größten Nachdruck zu verleihen. Erst vor kurzem hielt der Führer der Neuklerikalen, Dr. Lueger in Wien, eine Rede, in der er dieser Forderung fanatischen Widerspruch entgegensetzte. Er redete von einer Extrasteuer, die man dem katholischen Volk auferlegen wolle, und meinte, wer sich eine Extrawurst braten lassen wolle, der solle auch dafür bezahlen. Das heißt doch die Dinge mit staunenswerter Kühnheit auf den Kopf stellen und auf die mangelhafte Denk- und Urteilskraft der Hörer gar zu offenherzig spekulieren! Umgekehrt wird ein Schuh daraus: alle Staatsbürger bringen die Kosten für ihren Gottesdienst allein auf, nur die Katholiken verlangen Bezahlung ihrer sämtlichen Kultuskosten aus Steuermitteln. Die Katholiken berufen sich darauf, daß der Staat unter Josef II. viel Kirchengut eingezogen habe: den Evangelischen hat die Gegenreformation auch hunderte von Kirchen, von Pfarrhäusern und ungezählte Werte an konfisziertem Privateigentum und „Abzugspfennigen“ geraubt. Wir verlangen ja auch nicht, daß aller Schaden — und wäre er aus der Sintflut her — uns vergütet werde. Und was uns recht ist, soll auch der katholischen Kirche billig sein. Sie soll nicht, um in Dr. Luegers Jargon zu reden, eine Extrawurst für sich verlangen. Wird ihr doch ohnedies wohl in allernächster Zeit durch die Kongruavorlage wieder ein Geschenk von jährlichen (nicht einmaligen) neun Millionen Kronen in den Schoß geworfen.

V.

Eine Quelle von Benachteiligungen aller Art für die Evangelischen Oesterreichs ist das Schulwesen. Das Gesetz vom 25. Mai 1868 bestimmt den interkonfessionellen Charakter der öffentlichen Schulen, die sowohl für Lehrer als Schüler jeden Bekenntnisses in gleicher Weise bestimmt und zugänglich sind. Es ist bekannt, daß die Evangelischen Oesterreichs das Schulgesetz der liberalen Aera mit gemischten Gefühlen begrüßt haben. Hatten sie doch, mit vielen Opfern und schweren Kämpfen, unter dem Druck der „Toleranzzeit“ und der Konkordatsjahre ein eigenes blühendes Schulwesen geschaffen, das dem öffentlichen, katholischen Schulwesen der

alten Zeit anerkanntermaßen überlegen war. Die Evangelischen der siebenziger Jahre gaben nur ungern der Notwendigkeit, ihre eigenen evangelischen Schulen zu Gunsten der interkonfessionellen öffentlichen Schulen aufzulassen, nach. Wußten sie doch, daß die Gemeinschaft mit dem stramm organisierten Katholizismus für sie eine societas leonina bedeutete; mußten sie doch im voraus darauf gefaßt sein, daß die kurze Periode einer liberalen Regierung in Oesterreich nur zu bald vorübergehen und das öffentliche Schulwesen zu einem mehr oder minder katholischen Schulwesen werden müsse. Nur zu bald ist diese Befürchtung zur Wahrheit geworden.

Betreten wir einmal das Gebäude einer solchen interkonfessionellen öffentlichen Volksschule. Es ist sozusagen römisch kirchlicher Boden, denn es ist römisch-kirchlich geweiht, und manchmal wird aus diesem Grunde die Benützung eines Schulsaals zu evangelischem Gottesdienste abgeschlagen, während die Benützung zu römisch-katholischem Gottesdienste nicht versagt wird. Auch wo ein Ortsschulrat das von der Gemeinde erstellte Schulhaus gern zu evangelischen Gottesdiensten zur Verfügung gestellt hätte, haben schon höhere Behörden ihr Veto eingelegt. An den Wänden der Gänge und der Lehrzimmer finden wir Kruzifixe, Marien- und Heiligenbilder. Der Schuldirektor, der uns begrüßt, ist Katholik; Evangelischen ist, wie wir oben hörten, der Zutritt zu dieser Stellung in mehr als 99% aller Fälle gesetzlich unmöglich gemacht. Eine winzige Zahl von Orten ist übrig, wo die Evangelischen die Mehrzahl bilden, und wo demgemäß ein evangelischer Schulleiter angestellt werden müßte. Aber was geschieht? Man schult sofort soviele Anrainer um, bis die Evangelischen doch wieder in der Minderheit sind! So geschehen unter „liberaler“ Herrschaft in dem Orte Trübenbach am Oetscher in Niederösterreich. Selbst die gewöhnlichen Lehrerstellen sind an vielen Orten, auch da, wo ein Ortsschulrat das Präsentationsrecht hat, nicht zu haben, der evangelische Lehrer muß in dem Dörflein, wo er seine erste Anstellung gefunden hat, aushalten, bis er alt und grau wird. Dem evangelischen Lehrer P. L. sagte 1895 der k. k. Bezirksschulinspektor S. in Teschen: Ich sage Ihnen offen und ehrlich, daß die Gemeinde keinen Protestanten mehr anstellen will.“ Er fiel auch — in seiner Heimatstadt, die vom Liberalismus trieft! — durch, obwohl 8 neue Lehrstellen ausgeschrieben waren. Welchen Vergewaltigungen evangelische Lehrer dann immer noch ausgesetzt sein können, haben wir oben schon an betrübenden Beispielen nachgewiesen.

Ein Amtsbruder aus dem Gebirge in Kärnten schrieb mir am 6. Okt. 1905: $1^1/_2$ Stunden von hier und zu meinem Sprengel gehörig, liegt die Ortschaft Inner . . . . In dem verlassenen Klösterlein, das dort malerisch und baufällig an reizender Stelle liegt, hauste bis vor kurzem ein Pfarrprovisor V. R., ein ausgezeichneter Gesellschafter für die besseren Gesellschaftsschichten, von guten Formen und nicht ohne Geist, für bescheidenere Ansprüche voller Anekdoten und darum landauf landab bekannt und beliebt. Ihm gegenüber wohnt der evangelische Schullehrer der dortigen öffentlichen Schule, ein achtbarer Mann, der das begreifliche Bestreben hat vorwärts zu kommen. Darauf baute der plötzlich seine stark katholischen Triebe entdeckende Herr Provisor seinen Plan. Zum allgemeinen Erstaunen wurde der Schulleiter mehrere Jahre früher als üblich Oberlehrer. Und als nun gar das Verhältnis zwischen dem Oberlehrer und dem evangelischen Pfarrer sich vorübergehend trübte, glaubte der Propagandist gröberes Geschütz auffahren zu dürfen. Er machte dem Lehrer allen Ernstes das Angebot, ihm eine neuzuschaffende Uebungsschullehrerstelle in Klagenfurt zu verschaffen, wenn er katholisch werde. Der Lehrer zeigte sich aber als treuer Protestant und ließ den Verführer gehörig ablaufen. — Hat also wohl die Uebungslehrerstellen in Klagenfurt der Bischof zu vergeben?

Aber weiter: sehen wir uns das Leben einer interkonfessionellen Schule näher an. „Es gibt eine Schulgemeinde, wo die evangelischen Kinder in der öffentlichen Schule wegen ihres Bekenntnisses auch von den Katecheten verhöhnt und beschimpft werden; wo die Armenräte erklären, daß evangelische Kinder keine Armenbücher bekommen; wo man die evangelischen Schüler *zwingt*, dem katholischen Religionsunterrichte beizuwohnen, wenn derselbe zwischen zwei anderen Schulstunden liegt; wo man sie zwingt, Fronleichnamslieder zu kaufen und zu singen; wo Lehrer den evangelischen Kindern mit Ohrfeigen drohen, wenn sie das Kreuzeszeichen beim Schulgebet nicht machen; wo Lehrerinnen den evangelischen Mädchen sagen, die Evangelischen haben keinen Gott, seien keine Christen; wo die Allerkleinsten, die noch keinen evangelischen Religionsunterricht haben,*) gezwungen werden, am römischen Religionsunterricht teilzunehmen; diese Schulgemeinde liegt nicht etwa in einem weltfernen Winkel der Monarchie —: sie heißt *Wien*!" (Wartburg II, S. 308). *Die Schule aber ist „interkonfessionell"*.

*) Ist unterdes eingerichtet worden!

Die Schule wird mit Gebet eröffnet und geschlossen. Gegen den klaren Wortlaut der noch einer besseren Zeit entstammenden landesschulrätlichen Verordnungen werden konfessionell-katholische Gebete, der englische Gruß u. s. f., auch in konfessionell gemischten Klassen gesprochen. Es ist jetzt von Linz aus eine besondere Bewegung gegen das konfessionelle Schulgebet entstanden (Neue Freie Presse vom 8. Sept. 1905). Auch unseres Erachtens müßte ein guter Kindervers für eine interkonfessionelle Schule sich leicht finden lassen. Die Gesangstunde beginnt: römisch-katholische Kirchengesänge und Meßlieder schallen an unser Ohr, die auch von den evangelischen Kindern mitgeübt werden müssen (wie auch auf den Lehrer von manchen Landesschulräten, z. B. in Böhmen, ein direkter Zwang geübt wird, die ihm angetragene Chorregentenstelle ja nicht auszuschlagen, Wartburg III, S. 283). Die Schule aber ist „interkonfessionell".

Wie steht's nun mit dem evangelischen Religionsunterricht? Für ihn ist ein kärgliches Ausmaß von Stunden, in ungünstiger Zeit, gnädigst eingeräumt. Der katholische Katechet sitzt im Lehrkörper, der evangelische wird natürlich nicht eingeladen. Und selbst dieses Minimum sucht man da und dort zu unterbinden. So mußte der evangelische Vikar von Rottenmann über zwei Jahre hindurch kämpfen und nacheinander an den Bezirksschulrat, den Landesschulrat und das k. k. Ministerium für K. u. U. rekurrieren, bis ihm endlich gestattet wurde, im Schulhaus in Admont evangelischen Religionsunterricht zu halten (Wartburg III, 172). Dem evangelischen Vikar von Karbitz wurde mit Erlaß des Landesschulrats vom 2. 1. 1903 verwehrt, 7 evangelische Schüler von Sobochleben in ihrer eigenen Schule anstatt in Mariaschein zu unterrichten, obwohl dafür gar keinerlei Remuneration oder Wegeentschädigung verlangt wurde. (Stenograph. Protokoll der Sitzung des Abg.-H. vom 15. 16. und 17. Januar 1903.)

Und ein solcher Religionsunterricht soll dagegen aufkommen können, daß der ganze übrige Unterricht (denken Sie an den Geschichtsunterricht), die Lehrbücher 2c. von katholischem Geiste durchtränkt sind! Die Schule aber ist „interkonfessionell".

Manche Ungerechtigkeiten hat auch die evangelische Bevölkerung bei den Schulvertretungen: Orts-, Bezirks- und Landesschulrat, zu beklagen. Es ist ja allerdings dieser Gegenstand in den verschiedenen Kronländern gesetzlich verschieden geregelt, und in manchen Kronländern haben wir keinerlei

Grund, uns über das Gesetz zu beschweren. Was nützt aber das schönste Gesetz, wenn es nicht gehandhabt wird? Ich erinnere Sie an die Beschwerde des Vikars Heisler in Peggau (Steiermark), der gegen den Wunsch des Ortsschulrats selbst — auf Anordnung des Bezirksschulrats Frohnleiten nicht zu den Sitzungen des Ortsschulrats beigezogen werden darf, weil der Landesschulrat seit zwei Jahren nicht darüber ins Reine kommen kann, ob das Gesetz auch für Peggau gilt! (Grazer Tagblatt 14. 9. 1905, Wartburg IV, Folge 39).

Anderwärts aber bedeutet schon der Wortlaut und Inhalt des Gesetzes eine Bevorzugung der römisch-katholischen, eine Benachteiligung der evangelischen Kirche. So ist seit der niederösterreichischen Schulgesetzverschlimmerung vom 25. Dezember 1904 dem evangelischen Pfarrer das vorher bestehende Recht der Mitgliedschaft als Virilist im Ortsschulrate genommen worden, dem katholischen Pfarrer belassen! Ein hiergegen gerichteter Protest der sämtlichen Presbyterien Niederösterreichs, ja selbst eine Verwahrung des k. k. evangelischen Oberkirchenrats, beschlossen in einer Sitzung vom 18. Okt. 1904, wurden nicht nur nicht berücksichtigt, sondern geradezu als Luft behandelt. Und im Landesschulrate fehlt neben den Vertretern der römisch-katholischen Kirche ein solcher der evangelischen Kirche in den folgenden Kronländern ganz: Görz und Gradiska, Istrien, Krain, Salzburg und Tirol. (Von Dalmatien, das keinen evangelischen Geistlichen hat, und von Galizien, das heute noch außerhalb des Reichsvolksschulgesetzes steht, sehen wir ab.) Die Schule aber ist „interkonfessionell“.

Wir können es begreifen, wenn manche unserer Glaubensgenossen angesichts dieser Verhältnisse in der „interkonfessionellen“ öffentlichen Schule eine pessimistische Stimmung beschleicht, und wenn da und dort, besonders in den Gemeinden, die mit anerkennenswerter, teilweise großartiger Opferwilligkeit ihre evangelische Schule bis heute erhalten haben, die Stimmung laut wird: Lieber ein offenkundig konfessionelles Schulwesen im ganzen Reiche als ein angeblich interkonfessionelles, tatsächlich aber katholisches Schulwesen, bei dem uns alle Lasten und nur ein verschwindend kleines Restchen von Rechten zukommt! Trotzdem möchten wir vor solchem Pessimismus warnen. Eine Aenderung des bestehenden Gesetzes würde im gegenwärtigen Augenblick nur eine bitterböse Verschlechterung für die Evangelischen bedeuten, zumal für die Diaspora in der Diaspora, für die Orte wo nur 2 oder 5 oder 10 oder 20 evangelische Kinder sind.

Vielleicht kommt die konfessionelle Schule eines Tags in Oesterreich wieder — gut, wir werden bereit sein; aber durch uns darf sie nicht kommen.

Wir fordern vielmehr, daß mit der Durchführung des Gesetzes tatsächlich Ernst gemacht wird, und daß das österreichische öffentliche Schulwesen, das auch von uns mitbezahlt wird, nicht nur auf dem Papier, sondern in Wirklichkeit interkonfessionell sei.

VI.

Ein überaus trauriges Kapitel enthüllt sich vor uns, wenn wir zur Behandlung der evangelischen Toten übergehen. Der Art. 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 bestimmt:

> Keine Religionsgemeinde kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern:
>
> 1. wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn
>
> 2. da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden wurde, im Umkreis der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet.

Wie sieht es nun mit der Handhabung des Gesetzes aus? Ich kann mich hier kurz fassen: das ganze Material, eine große Reihe von „Fällen", finden Sie ja gedruckt in der Schrift meines Freundes Eberhard Goes, Die Friedhofsfrage (Gießen 1905, Alfred Töpelmann), auf die ich hiermit nachdrücklichst verweise.

Wir stellen an der Hand dieses unanfechtbaren Materials fest:

1. in vielen Orten Oesterreichs hält man es für anständig, Selbstmördern, ungetauften Kindern und Evangelischen einen besonderen Winkel des Friedhofs zuzuweisen;
2. vielfach wird selbst der Versuch gemacht, die Leichenrede am Grabe verstorbener Evangelischer zu verbieten;
3. fast überall wird Grabkreuz und Grabgeläute versagt, auch wo die Glocken Eigentum der bürgerlichen Gemeinden sind, in einem Falle sogar, wo die verstorbene Protestantin, um deren Begräbnis es sich handelte, selbst die Glocken gestiftet hatte;
4. vielfach versagen die zur Wahrung des Gesetzes angerufenen staatlichen Organe, oder ihr Einschreiten kommt viel zu spät;
5. auch kommunale Friedhöfe werden oft als katholisch behandelt, und

6. auch „freiheitliche“ Gemeindevertretungen lassen sich häufig bestimmen, eigene Abteilungen für Evangelische auf ihren Friedhöfen zu schaffen.

Wir sind es nicht, die die Trennung der Volksgenossen im Leben und im Tod auf unsere Fahne geschrieben haben. Wir fordern auch für unsere Toten unser gesetzliches Recht!

VII.

Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dez. 1867 bestimmt:

> „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung. . . .“

Dieses staatlich gewährleistete Recht wird der evangelischen Kirche auf eine geradezu jesuitisch schlaue Weise illusorisch gemacht. Regelrecht gewählte ausländische Seelsorger, Pfarrer und Vikare evangelischer Gemeinden werden entweder ausgewiesen, oder nicht bestätigt, oder durch jahrelanges vergebliches Warten müde gemacht und zum „freiwilligen“ Abzug gebracht. Auch hier kann ich mich kurz fassen, da das Anklagematerial auch über diesen Stoff von einer uns nahestehenden Seite in einer eigenen Schrift: Ausweisung und Nichtbestätigung evangelischer Geistlicher in Oesterreich 1899—1904 (Leipzig, Carl Braun 1905) gesammelt vorliegt. Die Liste ist allerdings seither um 2 weitere Fälle vermehrt worden, so daß die Gesamtzahl dieser Fälle jetzt, abgesehen von den ausgewiesenen reichsdeutschen Pfarrern, die nur zu vorübergehendem Aufenthalt nach Oesterreich gekommen waren, nunmehr 13 beträgt. Ueber die ungeheuerliche Vergewaltigung evangelischer Gemeinden, die in dieser Zahl enthalten ist, brauchen wir nach den ausführlichen Darstellungen jener Flugschrift kein Wort zu verlieren. Machen wir uns deswegen auch die Schlußforderung jener Schrift zu eigen: (Ausweisung ꝛc. Seite 52 und 53).

So bleibt ein Weg noch übrig — und er muß betreten werden. Die österreichische Regierung muß dahin gebracht werden, daß die Bestätigungsfrage dem Machtgebiet der Statthaltereien entzogen wird. Dies entspricht ja auch durchaus dem Gesetz. Bestätigung von Ausländern, die zu evangelischen Geistlichen gewählt werden, gehört in das Arbeitsgebiet des Kultusministeriums. Es ist ein ungesetzlicher Zustand, wenn Behörden, die dem Ministerium des Innern unterstehen, eine Bestätigung, die das k. k. Kultusministerium vollzogen hat, durch Versagung der Staats-

bürgerschaft wieder illusorisch machen können. Es müßte also eine Verordnung erlassen werden des Inhalts, daß kirchenverfassungsgemäß gewählten Ausländern, die laut K. V. § 45 vom Kultusministerium bestätigt sind, die österreichische Staatsbürgerschaft unverzüglich zu erteilen ist. Die Bestimmung der K. V. § 45 letzter Satz hatte sicher bloß den Zweck, zu verhüten, daß ein gewählter Ausländer etwa sein ausländisches Staatsbürgerrecht beibehalten wollte. Da das Kultusministerium doch auch eine k. k. Behörde ist, so ist ja auch mit dieser Bestimmung dem Interesse des Staats genug getan.

Das Einspracherecht der Landesstellen müßte wie bei der Wahl von Inländern auf 30 Tage beschränkt werden.

Hierzu würde es, wie angedeutet, keiner gesetzgeberischen Aktion bedürfen, sondern nur einer Regierungsverordnung. Eine solche Regierungsverordnung könnte aber nicht wohl verweigert werden, wenn sie von sämtlichen antiklerikalen deutschen Reichsratsparteien gefordert würde.

Hier ist der Punkt, an dem eingesetzt werden muß. Es ist ja der evangelischen Kirche eigentümlich, daß sie — gottlob — keine eigene politische Partei bildet, sondern in sämtlichen Parteien vertreten ist. Sämtliche antiklerikale deutsche Reichsratsparteien haben evangelische Abgeordnete in ihren Reihen, eine — die liberale — sogar einen evangelischen Geistlichen. Auf diese Abgeordneten und durch diese auf ihre Parteien muß dahin eingewirkt werden, daß ein die obigen Forderungen präzisierendes Schriftstück von allen diesen Parteien unterstützt und dem Gesamtministerium vorgelegt wird. Es wird Sache der den betreffenden Parteien angehörigen Abgeordneten sein, den Augenblick, in dem dem Ministerium die Forderungen der evangelischen Kirche vorgelegt werden, so zu wählen, daß die Erfüllung in bindender Weise zugesagt werden muß. Solche Augenblicke werden wohl in allernächster Zukunft, bei der Erörterung des Verhältnisses mit Ungarn, öfter kommen.

Auch sonst sind schon außerordentlich starke Eingriffe gegen die freie Religionsübung vorgekommen: Bei der feierlichen Einbringung der Glocken in Braunau verbot die dortige Bezirkshauptmannschaft das Halten einer Festpredigt, und erst 4 Wochen darauf, d. h. natürlich viel zu spät, wurde dieses Verbot von der k. k. Statthalterei in Prag als ungesetzlich aufgehoben (Wartburg III, S. 39). Bei der Weihe der kleinen Bergkirche in Boreslau, bei der man von vornherein wußte, daß die Kirche die herbeiströmenden

Menschenmassen nicht fassen könne, wurde die Abhaltung einer Predigt im Freien von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Töplitz verboten (Wartburg II, S. 339). Verbote evangelischer Familienabende, obwohl dieselben von den Behörden als berechtigte Lebensäußerung evangelischer Gemeinden anerkannt wurden, erfolgten in einer großen Anzahl von Fällen. So wurden kurz nacheinander zwei Familienabende in Radschitz behördlich verboten (Wartburg III, S. 48).

Wir können dieses Kapitel nicht beschließen, ohne unsere Blicke nach Tirol zu lenken. Dort soll das Staatsgrundgesetz von 1867, nach römischer Behauptung, nicht gelten, da ein Landesgesetz von 1866 dem entgegenstehe. Ein Reichsgesetz soll nicht gelten, weil ein älteres Landesgesetz entgegenstehende Bestimmungen enthielt! Diese juristische Ungeheuerlichkeit hat zur Folge, daß jeder evangelische Kirchbau, jede Gemeindegründung in Tirol durch ein Sturzbad von Angriffen und Anfeindungen hindurchgehen und sich sein gutes Recht erst vor dem Verwaltungsgerichtshof erkämpfen muß — was immer 1—2 Jahre dauert. Findet sich kein Statthalter, kein Minister, der ein für allemal laut und öffentlich erklärt, daß das Reichsgesetz auch in Tirol gilt?

VIII.

Noch ein Punkt sei hier zur Sprache gebracht, der geradezu eine Mißachtung der evangelischen Kirche durch hohe Behörden bedeutet: die Stellung der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien, der bisher einzigen in Oesterreich, außerhalb der Universität. Ich verweise auf das stenographische Protokoll des Abgeordnetenhauses vom 27. März 1905, Interpellation des Abgeordneten Pommer und Genossen.

„Im Jahre 1848 beantwortete der Unterstaatssekretär Freiherr von Feuchtersleben die Eingabe, in der die protestantisch-kirchliche Vertretung den Antrag auf Errichtung einer evangelisch-theologischen Fakultät an der Wiener Universität stellte, dahin, daß er die Adresse der Antragsteller „der Versammlung des Fakultätskomitees zur Reform des Konsistoriums“ vorgelegt und daß der Antrag auf Bestand einer protestantisch-theologischen Fakultät an der Wiener Hochschule einstimmig Anklang gefunden habe und von allen Fakultäten genehmigt worden sei. Er fügte hinzu, daß „die wahrhaft humane Gesinnung der Universität sich in dieser Hinsicht allgemein und ohne Widerstand aussprach.“ Demgemäß stellte der Entwurf die Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Oesterreich fest, daß das

protestantisch-theologische Studium in Wien die zweite Abteilung der theologischen Fakultät bilden solle. Auch der eigentliche Erneuerer des österreichischen Unterrichtswesens, Ministerialrat Exner, erkannte die enge Verbindung mit den philosophischen Unterrichtsstudien als eine Lebensfrage der evangelischen Theologie an und sprach sich deshalb für eine Vereinigung der protestantisch-theologischen Lehranstalt mit der Universität aus. Allein im nächsten Jahre (1849) erging der ministerielle Bescheid, daß dem Ansuchen wegen Einverleibung für jetzt nicht stattgegeben werden könne. In demselben Sinne sprach sich der Ministerialerlaß vom 7. Juli 1850 aus, der die Erfüllung des gleichen Ansuchens der im Jahre 1849 abgehaltenen Versammlung der Superintendenten und Konsistorien einer ferneren Zukunft vorbehält.

Die Erhebung der Lehranstalt zur Fakultät durch das Organisationsstatut vom Jahre 1850 schien der Vorbote der Einverleibung zu sein. Allein auch das war ein Irrtum. Auf alle Eingaben, die in den folgenden Jahrzehnten in dieser Beziehung gemacht wurden, wurde stets geantwortet, daß „die wiederholten Bitten nach allen Richtungen hin einer sorgfältigen Würdigung unterzogen werden sollen“ (Ministerialerlaß vom 22. Juli 1868), „daß eine Verhandlung eingeleitet sei“ (22. Mai 1871), „daß wegen seinerzeitiger Zuweisung entsprechender Lokalitäten im neuen Unterrichtsgebäude Vorsorge getroffen sei“ (17. Mai 1873), „daß die Angelegenheit im Auge behalten und in dem ihr entsprechenden Zusammenhange zum Antrag gebracht werden solle“ (2. März 1877), „daß Vorsorge getroffen sei, die für die Fakultät ausgemittelten Lokalitäten für ihre eventuelle Aufnahme zu reservieren“ (30. April 1883).

Bis dahin waren die Eingaben wenigstens einer Antwort gewürdigt worden; auch das hörte auf, als um die Mitte der achtziger Jahre das feudalklerikale Regiment des Ministeriums Taaffe fest im Sattel saß. Denn als die VII. Generalsynode Augsb. und Helvetischen Bekenntnisses am 25. und 28. Oktober 1901 beschloß, an den Kultusminister das dringende Ersuchen zu richten, die Aufnahme der evangelisch-theologischen Fakultät in den Universitätsverband endlich bewirken zu wollen, erfolgte überhaupt keine Antwort.

Die früher gegen die Einverleibung geltend gemachten Gründe sind lange hinfällig geworden. Der erste war die Behauptung des katholischen Charakters der Universität.

Derselbe ist aber durch Gesetz vom 27. April 1873, betreffend die Organisation der akademischen Behörden, im § 11 offiziell aberkannt, was ja auch durch das Betreiben der Gründung einer rein katholischen Universität in Salzburg durch die katholischen Bischöfe zugestanden wird. Der andere Grund war der Hinweis auf den Raummangel in der Universität. Allein in einem dem Beschlusse der Generalsynode von 1901 beigegebenen Motivenbericht hat sich das Professorenkollegium der evangelisch-theologischen Fakultät ausdrücklich bereit erklärt, die bisherigen Räume bis auf eine günstigere Zeit zu behalten.

Es liegt auf der Hand, daß diese Zurücksetzung der Theologie einer staatlich anerkannten, der katholischen völlig gleichberechtigten Kirche den Protestantismus in Oesterreich außerordentlich schädigt. Wie kann man von einem jungen Manne, der alles Erforderliche geleistet hat, um eine Universität zu besuchen, verlangen, daß er sich einem Berufe zuwendet, bei dessen Vorbereitung schon er zu einem akademischen Bürger zweiter Klasse degradiert wird? Und wird nicht bei denen, die sich trotzdem zur Wahl des Berufes entschließen, ein Stachel der Verbitterung in das Innere gesenkt, wenn sie sehen, daß sie auf jeder außerösterreichischen Universität voll- und gleichberechtigte akademische Bürger werden, nur in ihrer eigenen Heimat nicht?"

Wir sprechen die Erwartung aus, daß dieser gerechte Wunsch auf Einverleibung der evangelisch-theologischen Fakultät in die Universität, dessen Erfüllung schon vor 56 Jahren ein k. k. Minister zugesagt hat, nun endlich bewilligt werde.

IX.

Diesen Beschwerden gegenüber erscheint es fast unbedeutend und kleinlich, auf die Vexationen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden einzugehen, mit denen die Evangelischen Oesterreichs bedacht werden. Aber es sei auch ihnen noch ein kurzes Wort gewidmet. Wer wüßte nicht, daß die Bekundung evangelischer Gesinnung in der Oeffentlichkeit von politischen und richterlichen Behörden mit ganz anderem Maße gemessen wird, als die Agitation für den Klerikalismus? Versammlungen wurden verboten, selbst wenn jede gesetzliche Formalität aufs genaueste beobachtet ist, oder man löst sie aus nichtigen Gründen auf; ihre Einberufer und Redner werden, wie unser Bundesmitglied Zörkler, mit Gefängnisstrafe belegt, die Teilnehmer durch Gendarmerie inquiriert,

3—4 mal vor Gericht geladen! Evangelische Bücher und Schriften werden konfisziert, ihre Verbreitung mit Strafen belegt. Pfarrer Ungnad wurde bestraft, weil er Leiermännern außer einem Almosen eine Pfennigpredigt gegeben hatte, Pfarrer Schüle, weil er Besuchern evangelischer Gottesdienste je eine Nummer des rein erbaulichen Stuttgarter Evangelischen Sonntagsblatts gegeben! Schriftleiter Hauck vom Alld. Tagblatt wurde mit Hilfe „freiheitlicher“ Männerseelen den Gerichten ausgeliefert und gestern am Gedächtnistage der Reformation prozessiert, weil er über römischen Zwang, den der auf die Straße verlegte Hostienkultus auch dem Evangelischen auferlegen will, einige scharfe Worte geschrieben hat!

Wir würden gerne glauben, daß die Behörden unparteiisch im Namen des öffentlichen Friedens ihres Amtes walten wollen, wenn wir nicht daneben die wildeste, wüsteste klerikale Agitation (vgl. Baron Morseys Rede in Feldbach) ungehindert sich breitmachen sähen!

Nicht unerwähnt können wir ferner lassen, daß bei manchen Bezirkshauptmannschaften Uebertretende in vexatorischer Weise behandelt, vorgeladen, zur Vorlage von Dokumenten veranlaßt, über die Motive des Uebertritts ausgeforscht werden — lauter ungesetzliche Maßregeln, die den Anschein erwecken müssen, als wäre der Uebertritt — NB. wenn es sich nicht um den Uebertritt zur katholischen Kirche handelt! — ein Vergehen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung.

Schließlich müssen wir auch die Behandlung streifen, die manche k. k. Behörden den evangelischen Pfarrämtern bereiten. Schon in der Titulierung zeigt sich oft die offenkundigste Mißachtung. Vikar Schüle in Voreslau erhielt eine Zustellung des k. k. Kreisgerichts in Leitmeritz unter der Anschrift: Herrn Hugo Schüle, lutherischer Prädikant in Voreslau. Herr Pfarrer und Senior Eckardt in Graz eine solche vom k. k. Landesgericht in Graz unter der Anschrift: Herrn Karl Eckardt, Pastor der protestantischen Kultusgemeinde in Graz! Eingaben und Beschwerden evangelischer Pfarrämter, besonders wenn sie sich gegen Uebergriffe römisch-katholischer Pfarrämter, gegen Wegtaufen, Friedhofsskandale u. s. w. richten, werden ganz unerledigt gelassen, oder erst nach endloser Zeit — meist abschlägig — erledigt. (Wartburg I, 120; Egerer Gemeindebote 1905, Nr. 3; eine besonders ergiebige Quelle hierfür sind die Jahresberichte der evangelischen Gemeinde Innsbruck). Die Frage: sind wir

Evangelischen Staatsbürger zweiter Klasse? drängt sich uns oft genug auf die Lippen.

Ich bin zu Ende. Was ich Ihnen zu sagen hatte, war Ihnen ja meist nichts Neues. Sie kennen die Beschwerden der Evangelischen in Oesterreich vielleicht viel besser als ich, Sie haben darüber vielleicht schon in viel stärkeren Ausdrücken als ich geklagt. Viele unter Ihnen haben aber vielleicht auch zum ersten Male über die Beschwerden der Evangelischen in zusammenhängender Darstellung Rechenschaft ablegen hören, und sind nun kleinmütig und verzagt vor dem Berge von Schwierigkeiten, der vor uns auf dem Wege liegt. Darum rufe ich Ihnen Carlyles Wort in die Herzen: Arbeiten und nicht verzweifeln! Treten wir heraus aus unserer Isolierung, vereinigen wir uns im Deutsch-evangelischen Bunde in geschlossenen Scharen. Betonen wir mannhaft und unerschrocken überall unser gutes Recht, treten wir auch gewaltigen Größen, auch den staatlichen Behörden gegenüber, wie es deutsche Art ist, ehrerbietig aber mannhaft auf — nicht als Untertanen, sondern als Staatsbürger — bringen wir berechtigte Beschwerden zur Kenntnis der Oeffentlichkeit, benützen wir die Presse und das Parlament, veranstalten wir zur Wahrung unserer Rechte Protestantentage — so werden wir es doch noch erleben: Recht muß Recht bleiben.

Und üben wir vor allem fleißig die edelste Rache. Starke Gegner stehen uns vereinigt gegenüber, die uns um des evangelischen Namens willen bekämpfen. Arbeiten wir um so treuer an dem ersten Punkte des Arbeitsplanes, den wir uns aufgestellt haben: Dem deutschen Ostmarkvolke die Segnungen der Reformation mehr und mehr zu erschließen!

Während des Drucks läuft die Nachricht ein, daß Herr Pogatschnigg (Dezember 1905) auf Betreiben des Bischofs von Triest schon wieder, diesmal nach Lussinpiccolo (Insel an der dalmatinischen Küste) versetzt werden soll!

Inhalt der XIX. Reihe. Heft 217—228.

217. (1) **Die Wahrheit über die römische Moral.** Vortrag bei der Versammlung des Bayerischen Hauptvereins des Evang. Bundes, gehalten am 8. September 1903. Von Professor D. E. F. Karl Müller in Erlangen. 20 Pf.

218. (2) **Ist Religion Privatsache?** Ein Beitrag zur Würdigung der sozialdemokratischen Programmforderung. Vortrag, gehalten im Evang. Bunde zu Erfurt am 2. Februar 1904. Von Dr. phil. Gerhard Fischer, Pastor in Erfurt. 35 Pf.

219. (3) **Wie erhalten wir das geistige Erbe der Reformation in den Kämpfen der Gegenwart?** Vortrag, gehalten auf dem ersten Jahresfest des Evangelischen Bundes für Schleswig-Holstein am 2. Dezember 1903. Von Lic. theol. Otto Scheel, Privatdozenten an der Universität Kiel. 45 Pf.

220. (4) **Die Vertreibung der evangelischen Zillertaler.** Ein Vortrag. 45 Pf.

221. (5) **Von katholischer Marienverehrung.** Streiflichter zur Würdigung der fünfzigjährigen Jubelfeier des Dogmas von der „Unbefleckten Empfängnis". Von Paul Pollack, Pastor zu Groitzsch i. S. 60 Pf.

222. (6) **Der Evangelische Bund und die Politik.** Von Prediger Prof. D. Scholz in Berlin. 40 Pf.

223. (7) **Unsere Lage und unsere Aufgaben nach dem Fall von § 2 des Jesuitengesetzes.** Von Dr. Carl Fey. 35 Pf.

224/25. (8/9) **Die Marianischen Kongregationen.** Von E. Gebhardt, Pastor zu Wang. 1 Mk.

226 (10) **Das echte Lutherbild.** Von D. Dr. Paul Tschackert, ord. Professor der Theologie in Göttingen. 30 Pf.

227. (11) **Denifles Luther.** Von W. Nithack-Stahn, Pastor in Görlitz. 40 Pf.

228. (12) **Das römische Dogma von 1854.** Eine Jubiläumsbetrachtung von Dr. Ottmar Hegemann 40 Pf.

Inhalt der XX. Reihe. Heft 229—240.

229. (1) **Luther und Tetzel.** Von M. Büttner, Pfarrer an St. Simeonis in Minden i. W. 45 Pf.

230. (2) **Bonifatius, der „Apostel der Deutschen".** Ein Gedenkblatt zum Jubiläumsjahr 1905. Von Prof. Dr. Gerhard Ficker, Halle a. S. 50 Pf.

231. (3) **Was versteht der Katholik und was der Protestant unter „Kirche"?** Die römische Grundlehre gemeinverständlich dargestellt und evangelisch beleuchtet. Von Friedrich Stober, Pfarrer in Dürrn bei Pforzheim. 45 Pf.

232/33. (4/5) **Ausweisung und Nichtbestätigung evangelischer Geistlicher in Oesterreich 1899—1904.** 80 Pf.

234. (6) **Ultramontanes Staatsbürgertum.** Von J. Kalau v. Hofe, Leipzig. 30 Pf.

235. (7) **Luther und die Freiheit.** Von Dr. G. Sodeur, Pfarrer in Würzburg. 40 Pf.

236. (8) **Evangelisches Christentum und Kulturfortschritt.** Vortrag, gehalten auf der ersten Hauptversammlung des Ev. Bundes der Provinz Hannover zu Hildesheim am 22. Mai 1905 von Landgerichtsrat Dr. v. Campe, Hildesheim. 40 Pf.

237. (9) **Restauration — Revolution — Reformation.** Vortrag von Pfarrer K. Gaspar, Unterriexingen. 40 Pf.

Vom Evangelischen Bunde herausgegebene wichtige Neuerscheinung, welche im Kommissionsverlag der Buchhandlung von Carl Braun in Leipzig erschienen und durch dieselbe zu beziehen ist:

Vor kurzem erschien:

Protestantisches Taschenbuch.

Ein Hülfsbuch in konfessionellen Streitfragen.

Im Auftrage des Vorstandes des Evangelischen Bundes herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

von

Konsistorialrat Dr. Hermens und **Lic. Oskar Kohlschmidt**

Superintendent in Cracau b. Magdeburg — Pfarrer in Magdeburg.

IV, 2654 Spalten Text einschl. Namen- und Sachregister.
Brosch. M. 15.—, geb. M. 18.—.

Das Buch empfiehlt sich selbst. Wir unterlassen deshalb alle weiteren Anpreisungen und weisen unter den zahlreichen überaus günstigen Urteilen der Presse nur auf die drei nachstehenden hin:

Beilage zur Allg. Zeitung, Nr 93, München, 27. April 1903: „Wir begrüßen daher dieses bei aller evangelisch entschiedenen Haltung doch wissenschaftlich fest begründete, sich voller Objektivität befleißigende, sachlich und ruhig gehaltene schriftstellerische Unternehmen mit Freuden und wünschen ihm im evangelischen Deutschland wie in der protestantischen Welt günstige Aufnahme."

Deutsche Welt, Wochenschrift der „Deutschen Zeitung" (6. Jahrg. Nr. 41, 10. Juli 1904): „Ein ausgezeichnetes Nachschlagebuch zur Kirchengeschichte, wenn auch nicht zu dieser allein, ist das ‚Prot. T.' . . . Insbesondere ist an dem ‚Taschenbuch' die Objektivität anzuerkennen, die freilich ein protestantisches Erbteil ist. Eine ganz unglaubliche Fülle z. T. wenig bekannter Tatsachen, Aussprüche, Nachweise usw. findet sich in dem Buch, das ein Nachschlagebuch ersten Ranges für die kirchenpolitischen Kämpfe unserer Zeit genannt werden darf und der allerweitesten Verbreitung wert ist."

Magdeburgische Ztg., Nr. 379, 28. Juli 1904: „Das ausgezeichnete Nachschlagebuch, das den weitesten Kreisen wiederholt nur warm empfohlen werden kann, nähert sich somit seinem Abschluß. Auch die neue Lieferung trägt wieder das Gepräge der Sachlichkeit und Objektivität, die auch dem Gegner gerecht zu werden sucht. Möge das ganze Werk allenthalben die verdiente Beachtung finden und recht vielen eine Quelle der Belehrung werden."

Für jeden Geistlichen, für Bibliotheken, Redaktionen, sowie für alle, die sich mit konfessionellen Fragen beschäftigen, ist das „Protestantische Taschenbuch" ein unentbehrliches Hülfsmittel.

Richard Hahn (H. Otto), Leipzig.